

# **Satzung und Gebührenordnung für das Stadtbad Nidda**

## **§ 1**

### **Bereitstellung der Badeeinrichtungen, Bezeichnung**

Die Stadt Nidda unterhält in der Innenstadt auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 606/5, Hinter dem Brauhaus, ein Hallenbad und ein Freibad, die unter der Bezeichnung „Stadtbad Nidda“ geführt werden.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

Die Benutzung des Stadtbades ist grundsätzlich jedermann gestattet. Näheres regelt die vom Magistrat zu erlassende Haus- und Badeordnung, die mit der Benutzung des Stadtbades ausdrücklich anerkannt wird.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 4**

### **Zutritt zum Stadtbad**

- (1) Das Stadtbad darf nur von Besuchern mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich jeder Besucher der Satzung und Gebührenordnung sowie der zum Zeitpunkt des Stadtbadbesuches gültigen Haus- und Badeordnung.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Stadtbad nur unter Aufsicht von Erwachsenen betreten. Alkoholisierte und/oder offensichtlich unter Drogeneinfluss stehende Besucher haben keinen Zutritt zu den Einrichtungen. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

## **§ 5**

### **Aufrechterhaltung der Ordnung**

- (1) Dem/der Schwimmmeister/in bzw. der Aufsichtsperson obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung des Stadtbades. Ruhestörungen aller Art sind zu unterlassen, ebenso Hilferufe ohne zwingenden Grund. Im übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Stadtbadbesuches gültigen Haus- und Badeordnung.
- (2) Den Anordnungen des/der Schwimmmeister/in bzw. der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Er/sie übt das Hausrecht aus.

## **§ 6**

### **Badekleidung**

Die Badekleidung soll so beschaffen sein, dass sie kein öffentliches Ärgernis erregt.

## **§ 7**

### **Benutzung der Schwimmbecken**

- (1) Der Zugang zu den Becken im Freibad ist nur über die Durchschreitebecken gestattet.
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (3) Die Sprungbretter dienen zum Absprung für jeweils eine Person. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Springers. Nach dem Springen von den Brettern ist sofort aus dem Sprungbecken abzuschwimmen.
- (4) Die Benutzung der Planschbecken ist Kindern nur bis zum 8. Lebensjahr gestattet.
- (5) Es ist untersagt, in den Schwimmerbecken andere Badegäste unterzutauchen, zu Fall zu bringen oder Badegäste vom Beckengang in die Schwimmbecken zu stoßen oder zu werfen.

## **§ 8**

### **Schadensersatz und Haftung**

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Für Personen- und Sachschäden wird nur gehaftet, soweit dem Aufsichtspersonal oder dem Magistrat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für die auf dem Grundstück abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Unfälle sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- (5) Wer Einrichtungen des Stadtbades schuldhaft beschädigt oder zerstört, ist zu Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Die in den Garderobeschränken des Stadtbades eingeschlossenen Kleidungsstücke sind gegen Feuer und Diebstahl versichert, Wertgegenstände wie Schmuck, Uhren, Geld oder dergleichen sind nicht versichert.

- (7) Für abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände, die innerhalb des Stadtbades abgelegt werden, ist die Stadt nicht zum Schadensersatz verpflichtet.
- (8) Fundsachen sind an der Kasse abzuliefern.

## § 9

### Durchführung der Ordnungsbestimmungen

- (1) Der/die Schwimmmeister/in bzw. die Aufsichtsperson ist berechtigt, Personen, die ihren Weisungen nicht nachkommen oder gegen die Satzung und Gebührenordnung bzw. Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Stadtbad zu verweisen und ihnen den Zutritt zu diesen Einrichtungen zu versagen. In solchen Fällen werden etwa gezahlte Benutzungsgebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Beschwerden gegen das aufsichtsführende Personal sind in schriftlicher Form an den Magistrat der Stadt Nidda, Schlossgasse 34, Nidda, zu richten.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Stadtbades werden folgende Benutzungsgebühren (einschließlich gesetzliche Mehrwertsteuer) festgesetzt:

#### 1. Einzeleintritt

Tarifgruppe I	-Erwachsene	4,00 Euro
Tarifgruppe II	-Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 Euro
Tarifgruppe III	-Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte (auf Nachweis) und deren Begleitpersonen Einzelkarten nur für das Freibad	2,50 Euro
	Schwerbehinderte (auf Nachweis) und deren Begleitpersonen Einzelkarten nur für das Hallenbad	2,50 Euro
Tarifgruppe IV	-Für Besucher des Freibades ab 19.00 Uhr Ermäßigung der Benutzungsgebühr auf 50 %.	
Tarifgruppe V	- Einzel-Saisonkarte für Freibad, Erwachsene	65,00 Euro
Tarifgruppe VI	- Einzel-Saisonkarte für Freibad, Kinder und Jugendliche	40,00 Euro
Tarifgruppe VII	- Familien-Saisonkarte für das Freibad für den Familienvorstand/ Eltern sowie deren minderjährige Kinder	115,00 Euro
Tarifgruppe VIII	- Vorverkauf: In der Zeit vom 15.04. eines jeden Jahres bis zur Eröffnung des Freibades 10 % Nachlass auf Einzel- und Familien-Saisonkarten	

## 2. Geldwertkarte für die Tarife I und II:

Wertkarte über 28,00 €uro	22,00 €uro
Wertkarte über 42,00 €uro	35,00 €uro
Wertkarte über 84,00 €uro	63,00 €uro

## 4. Benutzungsgebühren für Sauna, Solarium, Tischtennis, Tischspiele, Badehaubenverleih usw. werden vom Magistrat festgesetzt.

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösung von Eintrittskarten. Der Benutzer muss, um die Gebührenezahlung nachweisen zu können, im Besitz der gültigen Eintrittskarte sein.

Für die Benutzung des Freibades gilt der Nachweis für die Gebührenezahlung als erbracht, wenn der Benutzer die Gebühr entrichtet und das Drehkreuz passiert hat.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Besitzer von Familienkarten.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Wer Leistungen des Stadtbades in Anspruch nimmt, ohne die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat zusätzlich 15,00 €uro zu zahlen.

### **§ 11**

Die Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung der Badeeinrichtungen (Hallen- oder Freibad), für die sie ausgegeben worden sind. Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 12**

Für Zeiten der Schließung des Stadtbades, bedingt durch technische Störungen oder sonstige von der Stadt Nidda nicht zu vertretende Ursachen, wird kein Ersatz geleistet. Das gleiche gilt für betriebsbedingte Schließungen

Die tägliche Benutzungsdauer wird nur durch die Öffnungszeiten begrenzt.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnungen der Stadt Nidda für das Freibad Nidda sowie die Regelungen des Wetteraukreises für das Hallenbad außer Kraft.

Satzung und Gebührenordnung für das Stadtbad Nidda vom 09. September 1994 in der Fassung vom 01.05.2013.

Der Magistrat der Stadt Nidda